

me in Anwendung gebracht. Bei einer tageweisen Ausleihe sind über Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die Übernahme durch den Verkehrskunden die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Der Verkehrsbetrieb kann über den PKW anderweitig verfügen, wenn er nicht vom Verkehrskunden an dem für die Übernahme vereinbarten Tag ein Angebot zur Änderung des Vertrages erhält. Der § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle Anwendung.

(6) Beim Ausleihen von PKW für Fahrten in die europäischen Mitgliedsländer des RGW ist grundsätzlich vom Verkehrskunden bei Vertragsabschluß der Nachweis einer vereinbarten Auslandsversicherung gemäß § 11 Abs. 2 zu erbringen. Der Verkehrsbetrieb hat dazu dem Verkehrskunden rechtzeitig die für die Auslandsversicherung erforderlichen Angaben bezüglich des für die Ausleihe vorgesehenen PKW mitzuteilen. Die Vermittlung der Auslandsversicherung durch den Verkehrsbetrieb ist in Ausnahmefällen nur im Phnvernehmen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zulässig.

#### §4

##### **Pflichten der Verkehrsbetriebe**

Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet:

1. diese Anordnung und die geltenden Preise für das Ausleihen von PKW an für den Verkehrskunden gut sichtbarer Stelle auszulegen;
2. durch eine gemeinsame unentgeltliche Probefahrt, bei der der Verkehrskunde den PKW zu führen hat, die Betriebs- und Verkehrssicherheit des PKW nachzuweisen;
3. den PKW im vollbetankten, Verkehrs- und betriebssicheren Zustand an den Verkehrskunden zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben und ihn mit den Bedienungsvorschriften sowie sonstigen technischen Vorschriften vertraut zu machen;
4. dem Verkehrskunden das erforderliche Werkzeug und Zubehör in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben sowie ihn über das Verhalten bei Unterwegsschäden und -reparaturen zu informieren;
5. dem Verkehrskunden alle verauslagten Kosten für Reparaturen von Schäden, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig waren, gegen Vorlage einer Quittung zu erstatten, soweit der Schaden nicht auf unsachgemäße Behandlung des PKW durch den Verkehrskunden zurückzuführen ist;
6. bei Rückgabe des PKW diesen in Gegenwart des Verkehrskunden auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu prüfen, dabei sofort feststellbare Mängel unmittelbar, andere Mängel aus der un-

sachgemäßen Benutzung unverzüglich nach Bekanntwerden dem Verkehrskunden mitzuteilen.

#### §5

##### **Pflichten des Verkehrskunden**

Der Verkehrskunde ist verpflichtet:

1. bei Übernahme des PKW die im § 8 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S.257) geforderte Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit durchzuführen. Dabei sind sofort feststellbare Mängel unmittelbar, andere Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden dem Verkehrsbetrieb mitzuteilen;
2. mit dem PKW sorgfältig umzugehen, ihn pfleglich zu behandeln, vor Verlust, unbefugter Benutzung und sonstigen Schäden zu schützen sowie die Vornahme von Veränderungen jeglicher Art am PKW und das Entfernen vorhandener Plomben zu unterlassen, die Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie die Bestimmungen der StVO gewissenhaft einzuhalten;
3. den für den PKW vorgeschriebenen Treibstoff (Kraftstoff und Öl) zu verwenden und den PKW vollgetankt an den Verkehrsbetrieb zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben;
4. Kleinreparaturen am PKW bis zu einem Wertumfang von 200 M, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und dem Verkehrsbetrieb die Quittung zwecks Rückerstattung der verauslagten Kosten bei Rückgabe des PKW vorzulegen;
5. den PKW nicht anderen als den namentlich im Vertrag als Fahrer benannten Personen zu überlassen, ihn nicht zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder für motorsportliche Wettbewerbe zu verwenden sowie ihn nicht in sonstiger Weise zweckentfremdet zu nutzen;
6. dem Verkehrsbetrieb von diesem gemäß §4 Ziff. 6 unmittelbar festgestellte Mängel oder Schäden bzw. Mängel gemäß § 6 Abs. 3 auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### § 6

##### **Verhalten bei Verkehrsunfällen, Verlust, Schäden und größeren Reparaturen**

(1) Bei Unfällen mit Personenschaden oder mit einem mutmaßlichen Sachschaden über 300 M oder mit Beteiligung nicht in der DDR zugelassener Kraftfahrzeuge oder mit Beteiligung von Fahrzeugen bewaffneter Organe ist der Verkehrskunde verpflichtet, unverzüglich die Verkehrspolizei zu verständigen und eine Überprüfung und Feststellung des Tatbestandes zu veranlassen sowie den Verkehrsbetrieb fernmündlich oder telegrafisch zu verständigen. Bei Unfällen mit einem mutmaßlichen Sachschaden unter 300 M ist der Verkehrskunde verpflichtet, den eingetretenen Schaden unter Schilde-